

Update Umweltrecht – Gesetzgebung

Prof. Dr. Peter Schütte / Dr. Martin Winkler*

Berichtszeitraum: 11.08.2022 bis 17.10.2022

Im Berichtszeitraum wurden umfangreiche Änderungen im Anlagenzulassungsrecht beschlossen, um Genehmigungsverfahren zukünftig zügiger durchführen und die Energieversorgungssicherheit insbesondere in den kommenden zwei Winterhalbjahren gewährleisten zu können. Daher stehen gleich mehrere Änderungen des Energiesicherheitsgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes (hierzu 1.), die teilweise bereits auf Juli dieses Jahres zurückgehen und teilweise am 13.10.2022 in Kraft getreten sind, im Mittelpunkt dieses Berichts. Auch für den verwaltungsgerichtlichen Bereich wurden Änderungen zur Beschleunigung von Verfahren im Infrastrukturbereich beschlossen (2.). Am Ende des Berichts steht wie immer eine Übersicht mit weiteren Gesetzgebungsvorhaben, Berichten und programmatischen Papieren (3.).

1. Gesetzesentwürfe zur Novellierung der Anlagenzulassung und Energiesicherheit

Als Reaktion auf die Herausforderungen, die mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einhergehen, hat der Bundestag im laufenden Jahr bereits mehrfach Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht, um die Energieversorgungssicherheit im Bundesgebiet für insbesondere die kommenden zwei Winter zu gewährleisten. Neben dem bereits verabschiedeten und weitgehend in Kraft getretenen Regelungen im sog. Oster- und Sommerpaket,¹ wurden seit Juli zahlreiche weitere Gesetzesänderungen angestoßen, von denen wir die bereits umgesetzten und noch bevorstehenden Novellierungen des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften näher vorstellen (unter 1.1). Überdies war und ist insbesondere das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Gegenstand vielfältiger Änderungen (unter 1.2), auf die wir ebenfalls näher eingehen.

1.1 Änderungen des Energiesicherheitsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Bereits am 25.04.2022 brachte das Bundeskabinett die erste Novellierung des EnSiG in diesem Jahr auf den Weg, um aufgrund der jüngsten politischen Entwicklungen für Stabilität im angespannten Gasmarkt zu sorgen. Die erste Novelle des seit der Ölkrise 1975

* Dr. Martin Winkler ist Mitglied der Clearingstelle EEG. Der Beitrag erscheint in ähnlicher Form in der Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR). Der Bericht gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.

¹ Wir berichteten bereits im letzten Update Umweltrecht – Gesetzgebung aus August 2022, abrufbar unter: https://www.bbgundpartner.de/wp-content/uploads/2022/08/Update_Umweltrecht_8-2022.pdf (21.09.2022).

bestehenden Gesetzes trat gemäß Art. 5 des Artikelgesetzes am 22. Mai in Kraft.² Die sodann im Juli folgende zweite Gesetzesänderung betraf im Wesentlichen das bestehende Preisanpassungsrecht (unter 1.1.1). Am 14.09. beschloss das Bundeskabinett zuletzt die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegte Formulierungshilfe für einen Gesetzesentwurf für eine dritte Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften in 2022 (unter 1.1.2), welche nach einigen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren am 12.10.2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde³ und am 13.10.2022 in Kraft trat.⁴

1.1.1 Änderungsentwurf vom 05.07.2022

Erst im Juli dieses Jahres hatte die Bundesregierung die zweite Änderung des EnSiG auf den Weg gebracht,⁵ welcher der Bundestag am 07.07. und der Bundesrat am 08.07. zustimmten. Das Gesetz trat am 12.07.2022 in Kraft. Diese zweite Änderung war Teil des sogenannten „Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor“ und sah in Artikel 4 durch die Neuregelungen im EnSiG eine Schärfung und Ergänzung der rechtlichen Instrumentarien vor, um auf die zunehmend größer werdenden Herausforderungen der Gasversorgungslage flexibel reagieren zu können.

- > Zunächst wurden durch den neuen § 17a EnSiG ergänzende Regelungen für Kapitalmaßnahmen eingefügt, welche Unternehmen der kritischen Infrastruktur im Energiesektor, die nach § 17 EnSiG unter Treuhandverwaltung des Bundes stehen, betreffen. Dem BMWK wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, gesellschaftsrechtliche Maßnahmen anzuordnen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass andernfalls der Betrieb des Unternehmens nicht fortgeführt werden kann. Hiervon umfasst sind die Optionen, Kapitalerhöhungen, die Auflösung von Kapital- und Gewinnrücklagen oder Kapitalherabsetzungen anzuordnen.
- > Bereits das erstmalig novellierte und am 22.05.2022 in Kraft getretene EnSiG hatte in § 24 gesetzliche Preisanpassungsrechte für Energieversorgungsunternehmen für den Fall verminderter Gasimporte eingeführt. Die geänderte Vorschrift verdeutlicht nun, dass als Voraussetzung für die Preisanpassungsrechte die Feststellung einer erheblichen Reduzierung der Gesamtgasimportmengen durch die Bundesnetzagentur festgestellt sein muss. Hingegen besteht keine automatische Aktivierung der gesetzlichen Preisanpassungsrechte bei der Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe gemäß dem Notfallplan Gas. Die Neuregelung stellt nunmehr klar, dass die Feststellung durch die Bundesnetzagentur auch zeitlich nach dem Ausrufen der Alarm- oder Notfallstufe erfolgen kann. Eine Preisanpassung muss hierbei stets angemessen sein.⁶ Sobald eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland nicht mehr vorliegt, hat die Bundesnetzagentur die Feststellung gemäß § 24 Abs. 8 EnSiG aufzuheben. Das gesetzliche Preisanpassungsrecht entfällt dann ebenfalls.

² BGBl. I S. 730.

³ BGB. I S. 1726.

⁴ Fn. 3, Art. Art. 12 Abs. 1.

⁵ BGBl. I S. 1054. Zum Gesetzgebungsverfahren siehe: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-bereithaltung-von-ersatzkraftwerken-zur-reduzierung-des-gasverbrauchs-im/288781> (21.09.2022).

⁶ Dies ist nach dem Gesetz dann nicht mehr der Fall, wenn die Anpassung die Kosten einer Ersatzbeschaffung, die dem jeweils betroffenen Energieversorger aufgrund der Reduzierung der Gasimportmengen für das an den Kunden zu liefernde Gas entstehen, überschreitet.

- > Eine Erweiterung des bisherigen Preisanpassungsrechts sah zunächst der neu eingefügte § 26 EnSiG vor. Dieser beinhaltet das Instrument der sogenannten „salziierten Preisanpassung“. Hierdurch wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass an die Stelle des Preisanpassungsrechts ein finanzieller Ausgleich für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen tritt. Der Mechanismus soll dem Zweck dienen, die Mehrkosten für die Ersatzbeschaffung über eine Umlage auf sämtliche Gas-Kunden gleichmäßig zu verteilen. Die hierfür erforderliche Gaspreisanpassungsverordnung beschloss die Bundesregierung am 04.08.2022.⁷ Als Reaktion auf die vielfältige Kritik an der sogenannten „Gasumlage“ hat das Bundeskabinett am 30.09.2022 im Umlaufverfahren nun jedoch die Verordnung zur Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung beschlossen.⁸ Der am 29.09.2022 verkündete „Abwehrschirm“, welcher vorsieht, den Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds mit 200 Milliarden Euro auszustatten, um eine Senkung der Energiepreise zu erreichen,⁹ soll die Gasbeschaffungsumlage nun umfassend ersetzen.

- > Vorrangig zu den Preisanpassungsmechanismen der §§ 24, 26 EnSiG sollen Unternehmen kritischer Infrastrukturen im Sektor Energie gemäß § 29 EnSiG zukünftig kurzfristige Stabilisierungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Dies sind gemäß § 29 Abs. 1 EnSiG alle Maßnahmen, die der Sicherung oder Wiederherstellung einer positiven Fortbestehensprognose nach § 19 Abs. 2 InsO oder der Durchfinanzierung der Abwicklung des Unternehmens dienen, also auch eine Anteilsübernahme durch den Bund, zu der es im Fall des angeschlagenen Energiekonzerns Uniper nun kommt. Wie das BMWK am 21.09.2022 bekannt gab, erwirbt der Bund im Rahmen einer 8 Mrd. Euro umfassenden Kapitalerhöhung eine Aktienbeteiligung an der Uniper SE zum Nominalwert von 1,70 Euro je Aktie und übernimmt insgesamt ca. 99 % des Unternehmens.¹⁰

1.1.2 EnSiG 3.0

Das Bundeskabinett beschloss am 14.09.2022 eine weitere vom BMWK vorgelegte Formulierungshilfe für einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften,¹¹ die am 13.10.2022 in Kraft trat. Ziel des „EnSiG 3.0“ ist es laut Gesetzesbegründung, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kurzfristig zu erhöhen und zudem die Transportkapazitäten im Stromnetz zu steigern, um für eine Reduzierung des Gasverbrauchs in den beiden kommenden Wintern zu sorgen.¹² Das Artikelgesetz sieht neben einer Änderung des EnSiG auch noch Anpassungen weiterer Gesetze vor.

- > **EnSiG:** Artikel 1 sieht die Änderung des Energiesicherungsgesetzes vor. Unter anderem werden die Verordnungsermächtigungen bezüglich des Transports und

⁷ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/08/20220804-bundeskabinett-verabschiedet-zeitlich-befristete-gas-umlage-fur-sichere-warmeverorgung-im-herbst-und-winter.html> (21.09.2022).

⁸ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220930-bundeskabinett-beschliesst-aufhebung-gaspreisanpassungsverordnung.html> (04.10.2022).

⁹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/abwehrschirm-2130944> (04.10.2022).

¹⁰ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220921-bundesregierung-verstandigt-sich-auf-anpassung-des-stabilisierungspakets-fur-uniper.html> (21.09.2022).

¹¹ Die Formulierungshilfe zum Gesetzesentwurf kann abgerufen werden unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220914-habeck-weitere-starkung-der-vorsorge.html> (27.09.2022).

¹² <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/09/20220914-habeck-weitere-starkung-der-vorsorge.html> (21.09.2022).

der Betriebssicherheitsverordnung in § 30 Abs. 1 Nr. 2 EnSiG konkretisiert. Zudem regelt das Artikelgesetz die Aufhebung der erst im Juli eingeführten §§ 27, 28 EnSiG vor, welche die Beschränkung von Leistungsverweigerungsrechten betreffen.¹³ Nach der Entwurfsbegründung erfasse das gesetzliche Leistungsverweigerungsrecht die typischen Konstellationen in der Regel nicht, da es sich im Kern um Fälle der Anpassung der Geschäftsgrundlage handele und auch vertragliche Leistungsverweigerungsrechte voraussichtlich unwirksam seien, sodass es der Regelung nicht mehr bedürfe.¹⁴

Neu ist außerdem die Regelung in § 30a EnSiG, welche die Inbetriebnahme von überwachungsbedürftigen Anlagen zur Bewältigung einer Gasmangellage betrifft. Die Vorschrift soll den Erfordernissen einer beschleunigten Neuerrichtung oder Änderung einer überwachungsbedürftigen Anlage aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage Rechnung tragen. Erforderlich ist, dass die Neuerrichtung oder Änderung der überwachungsbedürftigen Anlage im Zusammenhang mit einem gasmangelbedingten Brennstoffwechsel durchgeführt wird, weil notwendige Energieträger für eine überwachungsbedürftige Anlage nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit. Der Begriff der „ernsten oder erheblichen Gasmangellage“ knüpft an die in § 31a Abs. 1 BImSchG und § 31c Abs. 1 BImSchG verwendeten Begrifflichkeiten an.¹⁵

- > **BImSchG:** Der neue § 31k BImSchG regelt Abweichungen von Vorgaben zu nächtlichen Geräuschwerten und zur Vermeidung von Schattenwurf bei Windenergieanlagen. Soweit im Zusammenhang mit der Gasmangellage erforderlich, sollen Abweichungen auf Antrag zugelassen werden, soweit sich hierdurch der Schallleistungspegel um nicht mehr als 4 dB(A) im Verhältnis zum bisher genehmigten Wert erhöht. Durch die erfolgte Ausrufung der Alarmstufe nach dem Notfallplan Gas ist vom Vorliegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage auszugehen. Dies muss nicht erneut vom Anlagenbetreiber nachgewiesen werden.¹⁶

- > **EnWG:** In § 17d EnWG wurden ergänzende Regelungen zur weiteren Beschleunigung der Errichtung der Offshore-Anbindungsleitungen, die im Flächenentwicklungsplan festgelegt sind, aufgenommen. Die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen liegt nach § 1 Abs. 3 WindSeeG, das am 01.01.2023 in Kraft tritt, im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. § 17d Abs. 1a EnWG soll für die weitere Beschleunigung bei der Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen sorgen, die erforderlich ist, um die Ziele des Windenergieauf-See-Gesetzes zu erreichen. Satz 1 der Vorschrift legt hierzu fest, dass alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die im Flächenentwicklungsplan enthaltenen Offshore-Anbindungsleitungen rechtzeitig errichten zu können. Dies schließt Maßnahmen auf allen Ebenen und durch alle Akteure ein. Insbesondere soll es erforderlich sein, mehrere Offshore-Anbindungsleitungen pro Jahr in einem

¹³ Die Ausübung eines sogenannten „force majeure“-Falls wurde unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur gestellt und soll die Abnehmer von Gas vor Liefereinstellungen oder -reduzierungen schützen, indem die Versorger verpflichtet bleiben, ihren vertraglichen Lieferpflichten auch im Falle von stark gestiegenen Beschaffungskosten nachzukommen.

¹⁴ Begründung zum Referentenentwurf, S. 38-39.

¹⁵ Der Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der FDP vom 27.09.2022 (Ausschussdrucksache 20(25)187 sieht nun vor, den Begriff der ernsten und erheblichen Gasmangellage in § 31k Abs. 1 BImSchG-E durch das Vorliegen der Alarmstufe oder der Notfallstufe des Notfallplan Gas zu ersetzen.

¹⁶ Begründung zum Referentenentwurf, S. 42.

Trassenkorridor zu errichten.¹⁷ Der neue § 43b Abs. 2 EnWG regelt darüber hinaus die grundsätzliche Verfahrensdauer für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für die Errichtung von Offshore-Anbindungsleitungen. Das Verfahren soll danach eine Dauer von zwölf Monaten nicht überschreiten.

Überdies sieht § 35h Abs. 6 EnWG eine neue Entschädigungsregelung vor. Für den Fall, dass dem Betreiber einer Gasspeicheranlage in Folge seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Gasspeicheranlage unbillige wirtschaftliche Härten entstehen, die insbesondere nicht bereits über die eingenommenen Speicharentgelte ausgeglichen werden können, wird ihm die Möglichkeit eingeräumt, eine Entschädigung zu verlangen. Die Entschädigung ist für atypische Ausnahmefälle gedacht und soll als Ultima Ratio des Härteausgleichs nur dann gewährt werden dürfen, wenn ein anderweitiger Ausgleich nicht möglich ist.¹⁸

Eine Änderung des § 43 EnWG bestimmt zudem, dass die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen in bestimmten Fällen eigenständig durch Planfeststellung auch außerhalb eines Planfeststellungsverfahrens für die Energieleitung zugelassen werden können. Bei der Ermessensentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob diese isolierte Planfeststellung geboten ist, um mittels der enteignungsrechtlichen Wirkung der Planfeststellung eine zügige Realisierung der Anlagen zu ermöglichen.¹⁹

Im Rahmen der Planfeststellung soll überdies gemäß § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG ein Erörterungstermin nicht mehr grundsätzlich zwingend sein, sondern in das Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt werden. Der neue § 43b Abs. 2 EnWG legt fest, dass die Behörde den Planfeststellungsbeschluss innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Antragsunterlagen erteilen soll.

Der neue § 49a EnWG definiert, wie potenziell beeinträchtigte Betreiber technischer Infrastrukturen durch den Übertragungsbetreiber zu ermitteln sind, wenn die Gefahr besteht, dass durch Netzausbau, Änderung der Betriebskonzepte und Höherauslastung technische Infrastruktur elektromagnetisch beeinflusst werden könnte. Hierdurch soll der Einigungsprozess zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber und dem Betreiber technischer Infrastrukturen beschleunigt werden. Der Entwurf sieht Mitwirkungs- bzw. Auskunftspflichten der Betreiber technischer Infrastrukturen gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber vor. Flankiert werden diese Verpflichtungen durch eine Duldungspflicht, welche es dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ermöglicht, Art und Ausmaß der hervorgerufenen elektromagnetischen Beeinflussung durch ergänzende oder überprüfende Messungen an der technischen Infrastruktur weiter zu untersuchen.

Durch den neuen § 49b EnWG wird schließlich die Möglichkeit geschaffen, eine temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes kurzfristig umzusetzen, ohne dass diese einer vorherigen Genehmigung, insbesondere nicht nach §§ 43 und 43f, bedarf.

- > **NABEG:** Zur beschleunigten Höherauslastung der bestehenden Stromleitungen und zur Entlastung sowohl der energierechtlichen Genehmigungsbehörden in

¹⁷ Begründung zum Referentenentwurf, S. 43.

¹⁸ Begründung zum Referentenentwurf, S. 44.

¹⁹ Begründung zum Referentenentwurf, S. 45.

Bund und Ländern als auch der Übertragungsnetzbetreiber soll für Änderungen des Betriebskonzepts weder ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich sein. Die Bundesregierung greift mit der Neuregelung einen Gesetzgebungsvorschlag des Bundesrates aus dem Jahr 2019 auf.²⁰ Der neu gefasste § 3 Nr. 1 NABEG betrifft insbesondere die Umsetzung des sogenannten „witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs“ (WAFB). Vor allem lässt die Vorschrift Erhöhungen der maximalen betrieblichen Anlagenauslastung ohne energierechtliches behördliches Verfahren zu.²¹ Die Definition der Änderung des Betriebskonzeptes wird dahingehend angepasst, dass Änderungen des Betriebskonzeptes nunmehr keine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne des NABEG oder über § 43f Abs. 5 EnWG im Sinne des Zulassungsregimes des EnWG mehr darstellen. Wird für Änderungen des Betriebskonzeptes die standortnahe Änderung von Masten einschließlich einer Erhöhung um bis zu 20 % nebst der hierfür erforderlichen Änderungen des Fundaments notwendig (standortnahe Maständerung), um die erforderlichen Boden- oder Gebäudeabstände beispielsweise auch bei einem witterungsbedingten Freileitungsbetrieb jederzeit gewährleisten zu können, so ist für die Änderung des Betriebskonzeptes kein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich. Im Rahmen der Bundesfachplanung wird die Durchführung eines Erörterungstermins zudem gemäß § 10 Abs. 3 NABEG in das Ermessen der Bundesnetzagentur gestellt.

- > **LNGG:** Artikel 6 betrifft Änderungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes (LNGG). Umfasst sind in erster Linie Verfahrenserleichterungen für schwimmende LNG-Terminals, sogenannte *Floating Storage and Regasification Units* (FSRU).

Eine Ergänzung des § 2 Abs. 1 LNGG stellt klar, dass auch mittelbare Anbindungsleitungen vom Anwendungsbereich des Gesetzes in Ausnahmefällen erfasst sein können. In Einzelfällen könne es zwingend erforderlich sein, zusätzlich zur unmittelbaren Anbindungsleitung eine ergänzende Leitung zu bauen, um die Gaskapazitäten der zeitnah in Betrieb genommenen FSRU aus der Standortregion abzuführen. Erfasst werden sollen Ausnahmefälle, bei denen ohne eine ergänzende mittelbare Anbindungsleitung das Abführen und Einspeisen der Kapazitäten in das Gasfernleitungsnetz nicht möglich ist.²²

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 LNGG kann die Behörde nunmehr für den Fall, dass Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen, den Baubeginn vorzeitig zulassen, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss, die Erstellung der fehlenden Unterlagen im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und auch ohne die Unterlagen mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann. Durch Satz 4 soll der vorzeitige Baubeginn zudem bereits vor der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden können, wenn dies bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zur Beschleunigung eines für die Diversifizierung der Gasversorgung in Deutschland dringend erforderlichen Vorhabens beiträgt. Auch § 7 Nr. 5 LNGG enthält eine ausdrückliche Regelung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach

²⁰ Begründung zum Referentenentwurf, S. 27.

²¹ Diese Neuregelung bezieht sich nur auf das NABEG und – über § 43f Abs. 5 EnWG – auf das EnWG. Es handelt sich in diesem Fall aber regelmäßig um eine immissionsschutzrechtlich wesentliche Änderung, so dass (anders als nach der bisherigen Rechtslage) eine Anzeige nach § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV erforderlich ist.

²² Begründung zum Referentenentwurf, S. 57.

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), für den Fall, dass Antragsunterlagen noch nicht vollständig vorliegen.

§ 7 Nr. 6 LNGG verkürzt die Frist für das Erheben von Einwendungen gegen Planänderungen für jeden, dessen Belange erstmals oder stärker als bisher durch das Vorhaben berührt werden, auf eine Woche.

Auch die Anlage zum LNGG wird neu gefasst. Durch die Neufassung der Nr. 2.3 entfällt der Standort „Jade-Weser-Port“ und wird durch den Standort „Voslapper Groden Nord 2“ ersetzt. Für die Standorte Voslapper Groden Nord 1 und Nord 2 sowie Wilhelmshaven – Leer werden durch die Nr. 2.5 und 2.7 ergänzende mittelbare LNG-Anbindungsleitungen vorgesehen. Durch eine Änderung der Nr. 6.1 und 6.2 wird klargestellt, dass am Standort Lubmin mehrere FSRU und Leitungen vom Anwendungsbereich des LNGG erfasst sind.

- > **EEG 2021:** Durch die Änderung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021 sollen Solaranlagen, die noch im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden, nicht mehr der sogenannten 70-Prozent-Regelung unterliegen, nach der die Wirkleistungseinspeisung bei bestehenden Solaranlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 7 kW begrenzt wird. Mit der Ergänzung von § 100 Abs. 16 EEG 2021 wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 eine Sonderregelung für die EEG-Förderung von Biogasanlagen geschaffen. Dies soll in der Krise einen vorübergehenden Anreiz schaffen, um die Stromerzeugung aus Biogas zu steigern und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichten zu können. Mit der Ergänzung von § 100 Abs. 17 EEG 2021 wird für die Jahre 2022 bis 2024 eine befristete Flexibilisierung des „Güllebonus“ geregelt. Betreiber von Biogasanlagen sollen in der Krise dazu angereizt werden, risikolos möglichst viel Strom aus Biogas zu produzieren.²³
- > **EEG 2023:** Durch den neuen § 28a Abs. 6 EEG 2023 wird für den 15.01.2023 eine Krisensonderrauschreibung für Solaranlagen des ersten Segments eingeführt. Diese soll kurzfristig Ausbaupotentiale im Bereich der Solarenergie heben, um eine Reduktion des Gasverbrauchs in der Stromerzeugung zu ermöglichen. Durch den neuen § 100 Abs. 3a EEG 2023 sollen angesichts der aktuellen Energiekrise kurzfristige Potenziale für mehr Strom aus erneuerbaren Energien erschlossen werden. Zu diesem Zweck wird die 70-Prozent-Regelung (bislang § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EEG 2021) aufgehoben.
- > **BauGB:** Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 28.09.2022²⁴ sah zuletzt durch einen neuen Artikel 11 auch Änderungen des BauGB vor, welche noch nicht Gegenstand des ursprünglichen Gesetzesentwurfs waren.

Durch eine Ergänzung des § 245e Abs. 1 BauGB soll eine Klarstellung zur sogenannten „isolierten Positivplanung“ erfolgen. Hierbei werden im Fall einer bestehenden Planung mit Ausschlusswirkung zusätzliche Flächen für die Windenergie an Land ausgewiesen. Die Regelung stellt klar, dass die Abwägung bei der isolierten Positivplanung auf die von den neu auszuweisenden Flächen berührten

²³ Begründung zum Referentenentwurf, S. 28.

²⁴ BT-Drs. 20/3743 (Vorabfassung), abrufbar unter: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-%C3%A4nderung-des-energiesicherungsgesetzes-und-anderer-energiewirtschaftlicher-vorschriften/291426> (04.10.2022).

Belange beschränkt werden kann und die Planung nicht an das bisherige Planungskonzept gebunden ist.²⁵ Überdies sieht der neue § 245e Abs. 4 BauGB vor, den Planungen der Flächenbereitstellung für den Ausbau der Windenergie an Land eine positive Vorwirkung zu verleihen. Soll ein bisheriges Ausschlussgebiet durch einen neuen oder fortgeschriebenen Plan für die Windenergie an Land ausgewiesen werden, so kann die Ausschlusswirkung dem Windenergievorhaben bereits ab einem bestimmten Stadium des Aufstellungsverfahrens nicht mehr entgegengehalten werden.

Zuletzt ist noch durch den neuen § 246d BauGB eine Sonderregelung für Biogasanlagen vorgesehen, welche es bestehenden Anlagen erlauben soll, ohne bauliche Änderungen kurzfristig ihre Gasproduktion erhöhen und so dazu beitragen, russische Erdgasimporte zu ersetzen.²⁶ Die Vorschrift hebt die bislang geltenden Einschränkungen für die maximale Produktion von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr am Standort einer Biogasanlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 lit. d BauGB für den Zeitraum bis zum Ablauf des 31.12.2024 weitgehend auf, um die Möglichkeit der Biogasproduktion durch den Einsatz einer größeren Menge an Biomasse befristet zu erhöhen. Eine bauliche Veränderung der bestehenden Anlagen oder ein Neubau größerer Anlagen soll durch die Sonderregelung aber nicht ermöglicht werden.

1.2 Änderungen des BImSchG

Neben dem Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken, welches bereits im Juli beschlossen wurde (1.2.1),²⁷ legte das Bundesumweltministerium (BMUV) am 14.09.2022 den Referentenentwurf einer Formulierungshilfe für ein 14. Gesetz zur Änderung des BImSchG vor (1.2.2). Gegenstand der Neuregelungen ist, angesichts der aktuellen Gasmanngelage kurze Verfahrensdauern zu erreichen und Betreibern von Industrieanlagen einen zügigen Brennstoffwechsel zu ermöglichen.²⁸

1.2.1 Änderungen durch das Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken

Als Bestandteil des Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken, welchem der Bundesrat in der letzten Sitzung vor der parlamentarischen Sommerpause, am 08.07.2022 zustimmte und das am 12.07.2022 in Kraft trat, wurde auch das BImSchG geändert. Neu eingefügt worden ist der vierte Abschnitt „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“.²⁹

§§ 31a bis 31d BImSchG sehen die Möglichkeit der Zulassung von Abweichungen für den Fall vor, dass die *Emissionsgrenzwerte* bei (mittelgroßen) Feuerungsanlagen zeitweise

²⁵ Begründung zu BT-Drs. 20/3743 (Vorabfassung), S. 23.

²⁶ Begründung zu BT-Drs. 20/3743 (Vorabfassung), S. 24.

²⁷ Ebenfalls BGBl. I S. 1054. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf (BT-Drs. 20/2356) sah zunächst noch keine Änderungen des BImSchG vor. Diese wurden erst durch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie vom 05.07.2022 (BT-Drs. 20/2594) ergänzt.

²⁸ Der Referentenentwurf kann abgerufen werden unter: <https://www.bmu.de/gesetz/referentenentwurf-einer-formulierungshilfe-fuer-einen-gesetzesentwurf-der-fraktionen-der-spd-von-buendnis-90-die-gruenen-und-der-fdp-eines-vier-zehnten-gesetzes-zur-aenderung-des-bundes-immissionsschutzgesetzes> (21.09.2022).

²⁹ Dieser Abschnitt dient mit den §§ 31a und 31b der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) und mit den §§ 31c und 31d der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 vom 28.11.2015, S. 1).

nicht eingehalten werden können, weil wegen einer Beeinträchtigung bzw. Unterbrechung der Gasversorgung die Notwendigkeit besteht, auf andere Brennstoffe auszuweichen. In Anlagen, in denen normalerweise schwefelarmer Brennstoff verfeuert wird, ist eine Abweichung für eine Dauer von bis zu sechs Monaten möglich. Findet in Anlagen, in denen nur gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, eine Umstellung statt, ohne dass diese mit einer Abgasreinigungsanlage bzw. sekundärer Emissionsminderungs Vorrichtung ausgestattet sind, so kann grundsätzlich eine Abweichung für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen zugelassen werden.

Mit dem Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor soll bis 31.03.2024 durch die neu eingefügten §§ 50a bis 50i EnWG vor allem eine Gasersatz-Reserve eingerichtet werden. Nach den Regelungen der §§ 50a bis 50e EnWG können systemrelevante Kraftwerke, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam würde oder die bereits in der Netzreserve vorgehalten und nicht mit Erdgas betrieben werden, befristet am Strommarkt teilnehmen, wenn das BMWK in einer Rechtsverordnung feststellt, dass eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Stärkung der Versorgungssicherheit werden auch Kraftwerke, die aktuell noch in der Sicherheitsbereitschaft gebunden sind, zum 01.10.2022 in eine Versorgungsreserve überführt.³⁰ Für den Bereich der Gaskraftwerke wurde mit § 50f EnWG eine Verordnungsermächtigung geschaffen, um im Fall der Ausrufung der Alarmstufe des Notfallplans Gas den Einsatz von Gaskraftwerken zu beschränken und dadurch den Gasverbrauch zu senken. Die Umsetzung in Form der Rechtsverordnung ist nur für einen vorübergehenden Zeitraum von längstens sechs Monaten möglich.

1.2.2 14. Gesetz zur Änderung des BImSchG

Der Entwurf sieht Sonderregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen bestimmter Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie weitere Vereinfachungen vor, wenn das entsprechende Verfahren in einem spezifischen, näher beschriebenen Zusammenhang mit der Gasmangellage durchzuführen ist.

Zu diesem Zweck sollen die §§ 31e bis 31j in das BImSchG eingefügt werden. Die Vorschriften sollen am Ende des mit Wirkung vom 12.07.2022 in das BImSchG eingefügten Vierten Abschnitts des Zweiten Teils „Brennstoffwechsel bei einer Mangellage“ verortet werden, sollen jedoch auch darüber hinaus zur Bewältigung einer Gasmangellage gelten.³¹ Diese Neuregelungen waren jedoch noch nicht Bestandteil des Artikelgesetzes zur Änderung des EnSiG und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften. Das Gesetz wurde zwar ebenfalls am 07.10.2022 durch den Bundesrat beraten und angenommen, jedoch steht die Veröffentlichung im BGBl. I zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch aus, sodass das BImSchG zum aktuellen Zeitpunkt zwischen § 31d und 31k eine Lücke aufweist. Allerdings ist zeitnah mit einer Verkündung auch des 14. Gesetzes zur Änderung des BImSchG zu rechnen. Die Regelungen sollen nach dem Tag der Verkündung in Kraft treten und sind auf zwei Jahre befristet.

- > § 31e BImSchG-E enthält Sonderregelungen zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG bei einer Gasmangellage. Erforderlich ist, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird im Zusammenhang mit einem

³⁰ Begründung zum Gesetzesentwurf (BT-Drs. 20/2356), S. 14.

³¹ Begründung zum Referentenentwurf, S. 11.

gasmangelbedingten Brennstoffwechsel, weil notwendige Betriebsmittel für Abgasanlagen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch eine Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit.³²

- > Absatz 2 betrifft den Fall, dass die Antragsunterlagen in dem Zeitpunkt, in dem die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Beginns entscheidet, noch nicht vollständig vorliegen. Demnach kann die Genehmigungsbehörde den vorzeitigen Beginn bereits zulassen, wenn die Erstellung der fehlenden Unterlagen wegen der Eilbedürftigkeit des Vorhabens bislang nicht möglich war und mit einer Entscheidung zugunsten des Antragsstellers gerechnet werden kann.
- > Eine beschleunigende Wirkung soll weiter auch durch den neuen Absatz 3 erreicht werden. Wenn das Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit der Gasmangellage steht, „soll“ die Genehmigungsbehörde über die Zulassung des vorzeitigen Beginns bereits vor der Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Antragsunterlagen entscheiden. Es muss hierbei jedoch sichergestellt bleiben, dass das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der abschließenden Genehmigungsentscheidung angemessen berücksichtigt wird.³³ Zudem ist über den Absatz 5 auch die Möglichkeit vorgesehen, die vorläufige Zulassung *des Betriebs* einer Anlage zu erteilen.
- > § 31f BImSchG-E enthält Sonderregelungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, einschließlich genehmigungsbedürftiger Änderungen nach den §§ 16, 16a BImSchG. Die Vorschrift soll Anwendung finden, wenn ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG bzw. eine genehmigungsbedürftige Änderung im Zusammenhang mit einem gasmangelbedingten Brennstoffwechsel durchgeführt wird, weil notwendige Betriebsmittel für Abgasanlagen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder wegen einer anderen durch die Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit. In den nachfolgenden Absätzen werden hinsichtlich der Beteiligung der Öffentlichkeit verkürzte Fristen vorgesehen. Die in § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorgesehene Auslegungsfrist von einem Monat soll auf eine Woche verkürzt werden. Die in § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG vorgesehenen Einwendungsfristen von zwei Wochen beziehungsweise – bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie – einem Monat werden auf eine Woche verkürzt. Nach § 10 Abs. 6 BImSchG steht die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Nach Absatz 4 soll die Genehmigungsbehörde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichten, wenn das Genehmigungsverfahren in einem spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage steht.
- > Der neue § 31g BImSchG-E stellt klar, dass in den Fällen, in denen die Zulassung einer Ausnahme von Emissionsgrenzwerten beantragt wird, in Bezug auf die von der Ausnahmegvorschrift erfassten Auswirkungen weder eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG noch eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG erforderlich ist.
- > Durch § 31h BImSchG-E wird ermöglicht, dass die zuständige Behörde auf einen entsprechenden Antrag des Betreibers hin Abweichungen nach der Nummer 5.1.1 der TA Luft 2021 zulässt, ohne dass eine Änderungsgenehmigung nach § 16

³² Begründung zum Referentenentwurf, S. 11.

³³ Begründung zum Referentenentwurf, S. 12.

BlmSchG oder eine Anzeige nach § 15 BlmSchG erforderlich ist, sofern ein Zusammenhang mit einer Gasmangellage gegeben ist. Über die Zulassung von Abweichungen soll schnell in einem vereinfachten Verfahren entschieden werden.³⁴ Entsprechendes sieht der neue § 31i BlmSchG-E auch für die Vorschriften der TA Lärm vor.

2. Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich

Am 18.08.2022 stellte das Bundesministeriums der Justiz einen Referentenentwurf für ein Gesetz vor, durch das die Verfahrensdauer für Vorhaben mit einer hohen wirtschaftlichen oder infrastrukturellen Bedeutung reduziert werden solle, ohne hierbei die Effektivität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen.³⁵ Für besonders bedeutsame Infrastrukturvorhaben regeln § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erweiterte erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe sowie des Bundesverwaltungsgerichts. Daran anknüpfend sollen für diese Verfahren verschiedene Regelungen zu ihrer Beschleunigung in die VwGO aufgenommen werden.

- > § 80c VwGO-E modifiziert und ergänzt die Vorgaben für den einstweiligen Rechtsschutz für Verfahren nach § 48 Abs. 1 Nummer 3 bis 15 und § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO. Die Regelungen sollen bewirken, dass der vorläufige Vollzug besonders bedeutsamer und äußerst dringlicher Infrastrukturvorhaben so weitgehend wie möglich zugelassen wird. Gemäß Absatz 2 Satz 1 kann das Gericht bei seiner Entscheidung einen Mangel des angefochtenen Verwaltungsaktes außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass dieser in absehbarer Zeit behoben sein wird. Satz 2 stellt klar, dass ein solcher Mangel insbesondere eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder ein Mangel bei der Abwägung im Rahmen der Planfeststellung oder der Plangenehmigung sein kann. Gemäß Satz 3 kann das Gericht gegenüber der Behörde eine Frist zur Behebung des Mangels setzen. Bei einem erfolglosen Verstreichen der Frist können die Beteiligten die Aussetzung der Vollziehung beantragen.
- > Mit der Vorschrift des § 87b Abs. 4 VwGO-E wird eine verschärfende innerprozessuale Präklusionsvorschrift eingefügt, nach der im Falle des Ablaufs der benannten Fristen Erklärungen und Beweismittel zurückgewiesen werden können, wenn der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt und über die Folgen der Fristversäumung belehrt wurde. Abweichend von § 87b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 VwGO kommt es auf eine Verfahrensverzögerung nicht an. Außerdem hat das Gericht im Anwendungsbereich des neuen § 87b Abs. 4 VwGO keine Ermessensentscheidung mehr zu treffen.³⁶
- > Mit dem neuen § 87c VwGO-E wird ein Vorrang- und Beschleunigungsgebot für die zuvor benannten Verfahren eingeführt. Durch das Vorranggebot in Absatz 1 soll erreicht werden, dass diese besonders bedeutenden Verfahren gegenüber anderen Verfahren bevorzugt behandelt werden. Das Vorranggebot ist während des

³⁴ Begründung zum Referentenentwurf, S. 14.

³⁵ Der Referentenentwurf ist abrufbar unter: https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Beschleunigung_verwaltungsgerichtliche_Verfahren.html (26.09.2022).

³⁶ Begründung zum Referentenentwurf, S. 12.

gesamten Verfahrens und insbesondere bei der Anberaumung von Terminen, bei der Fristsetzung für die Abgabe von Stellungnahmen und bei der Bekanntgabe von Entscheidungen zu beachten.³⁷ Ein Element des in Absatz 1 vorgesehenen Vorrang- und Beschleunigungsgebotes ist die neue Regelung in Abs. 2 Satz 1 und 2, wonach ein Erörterungstermin durchgeführt werden und dieser spätestens zwei Monate nach Eingang der Klageerwiderung stattfinden soll. Bei diesem Termin handelt es sich um einen Erörterungstermin im Sinne des § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO, in dem das Gericht auch einen Vergleich entgegennehmen kann. Sofern es in dem Erörterungstermin nicht zu einer gütlichen Einigung kommt, regelt der neue § 87c Abs. 2 Satz 3 VwGO, dass der Vorsitzende oder der Berichterstatter den weiteren Ablauf des Verfahrens und eine mögliche Terminierung der mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtern soll. Die Festlegung eines Zeitplans zu Beginn des Verfahrens soll zu einer Straffung und effizienteren Führung des Verfahrens beitragen.³⁸

3. Sonstige Rechtsakte, programmatische Papiere und Mitteilungen

- > Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Referentenentwurf)
- > Entwurf eines fünften Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (BT-Drs. 20/3445)
- > Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes (BT-Drs. 20/3171)
- > Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BT-Drs. 20/3438)
- > Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaÄV), abrufbar unter: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/kurzfristenergieversorgungsicherungsma%C3%9Fnahmenverordnung.html> (04.10.2022).

³⁷ Begründung zum Referentenentwurf, S. 13.

³⁸ Begründung zum Referentenentwurf, S. 14.